
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0122/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	06.05.2019	öffentlich

Personalmehrbedarf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG - SGB IX)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung 5,00 Stellen zur Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG - SGB IX) zeitnah unbefristet auszuschreiben und zu besetzen.

Es handelt sich um 3,00 Stellen für Sozialarbeiter/innen (S 12 SuE) und 2,00 Stellen für Verwaltungskräfte (EG 9b TVöD).

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die entsprechenden Planstellen im Rahmen eines ggf. zu erstellenden Nachtrags zum Haushalt im Stellenplan 2019, ansonsten im Stellenplan für das Jahr 2020, zu schaffen.

Sachdarstellung:

Zum 01.01.2020 wird die dritte Umsetzungsstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft treten. Sie verlagert die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch 12 – SGB XII) ins Rehabilitationsrecht (Sozialgesetzbuch 9 – SGB IX). Damit sind umfangreiche rechtliche Regelungen verbunden, die u.a. wesentliche Veränderungen im Verwaltungsverfahren mit sich bringen.

Während bisher die Teilhabepäne zur Bedarfsermittlung weit überwiegend von den Leistungserbringern erstellt und vom Sozialdienst der Eingliederungshilfe (EGH) überprüft wurden, fällt diese Aufgabe nunmehr dem Träger der EGH zu. Darüber hinaus ist im Rahmen der personenzentrierten Hilfebedarfsermittlung nunmehr auch explizit zwischen dem Bedarf an Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe zu differenzieren.

Nach nunmehr möglichen Ermittlungen anhand mittlerer Bearbeitungszeiten der KGSt und Orientierungswerten im Kommunalbericht ergibt sich ein Personalbedarf für den Sozialdienst im Bereich der volljährigen Menschen (Ü18) von 5,80 VZÄ und bedeutet gegenüber dem derzeitigen Stellenplan (2,9 VZÄ) einen **Mehrbedarf im Sozialdienst der EGH von rd. 3,00 VZÄ (Wertigkeit: S12)**. Diese zusätzlichen Stellen werden durch den Wegfall des Fachausschusses in den WfbM und damit den EGH-Trägern obliegende Verpflichtung die Teilhabepläne seit 1.1.2019 selbst zu erstellen zu müssen zum Teil umgehend benötigt und sollten unter Berücksichtigung einer notwendigen Einarbeitungszeit insgesamt bis spätestens 30.09.2019 besetzt sein.

Da auch umliegende Kommunen für die Umsetzung des BTHG entsprechendes Personal benötigen wird demzufolge der Markt an qualifizierten Sozialarbeitern/innen stark umworben sein. Hinzu kommt, dass wechselwillige Bewerber durch Kündigungsfristen gebunden sind und nicht kurzfristig zur Verfügung stehen.

Eine weitere rechtliche Regelung kam durch das Ende Dezember 2018 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum BTHG (AGBTHG) hinzu. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AG SGB XII ist geregelt, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe für alle Leistungen, also auch der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi), Hilfe zur Pflege etc., zuständig ist, wenn gleichzeitig EGH in der Zuständigkeit des Landes (über 18) erbracht wird.

Infolge der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ist die bisher bestehende Delegation der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für zur Zeit noch nicht in Wohnheimen lebende behinderte Menschen an die Verbandsgemeindeverwaltungen ab dem 01.01.2020 nicht mehr zulässig.

Dies bedeutet, dass die HLU und GruSi für Menschen, die ambulante oder teilstationäre EGH erhalten ab 1.1.2020, im Rahmen der Delegation durch das Land an die Landkreise von diesen zu bearbeiten ist. Hinzu kommt, dass die existenzsichernden Leistungen (also HLU und GruSi) auch für derzeit stationär untergebrachte Menschen ab 01.01.2020 von den Fachleistungen der EGH zu trennen sind.

Infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe (SGB IX) aus der Sozialhilfe (SGB XII) wird hier die Notwendigkeit gesehen, die existenzsichernden Leistungen aus der EGH (Referat 83) herauszulösen und im Rahmen einer eigenen Leistungssachbearbeitung umzusetzen.

Nach den Orientierungswerten im Kommunalbericht 2013 wird ein Personalbedarf von Verwaltungskräften für die Bearbeitung der existenzsichernden Leistungen für volljährige Empfänger von EGH von **zusätzlich rd. 2,00 VZÄ** (Wertigkeit EG 9b) benötigt. Bei den Verbandsgemeinden ergibt sich insgesamt eine Personaleinsparung von rd. 1,1 VZÄ.

Auch dieses Personal sollte wegen der erforderlichen Einarbeitung, Neuerschaffung, Übernahme der ambulanten und teilstationären Fälle von den Verbandsgemeinden aus der gemeinsamen Software, etc. spätestens im Herbst 2019 zur Verfügung stehen.

Mit Personaleinsparungen bei der EGH-Sachbearbeitung infolge der Trennung der Fachleistungen (EGH) von den existenzsichernden Leistungen (HLU und GruSi) kann demgegenüber nicht gerechnet werden.

Für die EGH ist ebenfalls eine Einkommens- und Vermögensüberprüfung vorzunehmen, die allerdings im Bereich der Einkommensermittlung und – anrechnung sowie der Vermögensanrechnung gänzlich von dem Einkommens- und Vermögenseinsatz in der GruSi abweicht.

Hinzu kommen neue Aufgaben, wie Fallmanagement, Teilhabeverfahren, Zuständigkeitsklärungen, Trägerübergreifende Bescheiderteilung und Erstattungsverfahren gegenüber anderen Reha-Trägern („Leistungen wie aus einer Hand“), zum Teil kürzere Bescheid Intervalle, Verfassen von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung, Controlling, Steuerung sowie ein neues zusätzliches Berichtswesen gegenüber dem Land (lt. AG BTHG monatlich) und dem Bund (Teilhabeverfahrensbericht) etc. pp..

Schließlich ist in § 103 SGB IX das sogenannte Lebenslagenmodell normiert, welches vorsieht, dass die Eingliederungshilfe in den Fällen, in denen die Behinderung und die Gewährung von EGH vor dem Rentenalter eingetreten ist auch die Hilfe zur Pflege umfasst. Das bedeutet, dass diese auch vom EGH-Sachbearbeiter nach den günstigeren Einkommens- und Vermögensregelungen der EGH im SGB IX zu entscheiden ist.

Es bleibt daher eher abzuwarten, ob mit der sich aus der Herauslösung der Grundsicherung aus der EGH ergebende Personaleinsparung der Mehraufwand für die neuen und aufwändigeren Aufgaben überhaupt kompensiert werden kann; ggf. müsste hier dann auch nachpersonalisiert werden.